

Turngemeinde Würzburg von 1848 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Würzburg von 1848 e.V.“, in der abgekürzten Form „TGW“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer VR 256 eingetragen. Gerichtsstand ist Würzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung verschiedener Sportarten.
- (2) Daneben bietet der Verein im Bereich des Breitensports die Möglichkeit von Kursen an und unterhält einen Kraftraum.

- (3) Die Vereinstätigkeit soll verwirklicht werden insbesondere durch
 - a) Abhalten eines geordneten Sportbetriebes,
 - b) Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
 - c) Übungsleiterschulungen und -ausbildung,
 - d) Teilnahme an Verbandswettkämpfen,
 - e) Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen,
 - f) Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport,
 - g) Senioren- und Gesundheitssport.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein entsprechenden Verbänden beitreten und Untergliederungen (Abteilungen) bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der gegenüber dem Verein schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied entweder
 - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder
 - b) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen des Vereins bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, oder
 - c) es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, oder
 - d) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Ist bereits die vereinsinterne erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. der Entscheidung des vereinsintern zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (8) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (9) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis;
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in ordnungsgemäßer Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei maximal dem dreifachen eines Jahresbetrages;
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört;
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (10) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein, wenn die Zustellung demnächst bewirkt wird.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Geldbeiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Erhebung der Abteilungsbeiträge bedarf der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

- (4) Weiter können die Abteilungen bestimmen, dass Mitglieder verpflichtet sind, bei Bedarf der Abteilung, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen, mit maximal 40 Arbeitsstunden jährlich. Für nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen können die Abteilungen die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrages) festlegen. Dieser Abgeltungsbetrag darf das Zweifache des Jahresmitgliedbeitrags des Vereins nicht überschreiten.
- (5) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 € für den Einzelfall, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 10.000,00 €, der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

Diese hat auch ein Vetorecht des Schatzmeisters in finanziellen Angelegenheiten zu beinhalten.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- (11) Der Schatzmeister hat ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse, die finanzielle Belange des Vereins betreffen.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Kassenprüfern
 - c) den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - d) dem Ehrenvorsitzenden
 - e) den Ehrenmitgliedern
- (2) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, sich durch Berufung weiterer Mitglieder zu vergrößern.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.
- (4) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 5 % der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Weiter hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn dies vom Vorstand oder dem Vereinsausschuss aufgrund eines mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stim-

men zu fassenden Beschlusses, der die Gründe und den Zweck beinhalten muss, beschlossen wird.

- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen muss mindestens einen Monat vorher durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Außerdem soll die Ladung an der Tür des Geschäftszimmers angeschlagen und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstag schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
- (5) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn das die Einladung enthaltende Vereinsheft an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse per Post verschickt worden ist.
- (6) Den Gang der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes; die Abberufung des Vorstandes kann nur erfolgen, wenn dies mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts;
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Vereinsordnungen sowie über die Vereinsauflösung;
 - d) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung;
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen;
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses;
 - g) Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen, Aufgabe und Erwerb dinglicher Rechte, Veräußerungen, Belastungen und Erwerb von unbeweglichem Vermögen;
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Er-

gebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers gilt § 8 Ziff. 3 S. 3 analog.

- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Der Verein schließt die notwendigen Versicherungen für die Vereinsanlagen, die Mitglieder und Organe ab.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Tätigkeitsvergütung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Tätigkeitsvergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Tätigkeitsvergütung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beitrittsdatum.
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von vier Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Würzburg.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.12.2011 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.